



Merkblatt
Stellplätze und Campingplätze
Voraussetzungen und
Bewilligungsverfahren

Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

Ausgangslage

Ziele

Grundlagen

2. Definitionen

Begriffe und Typisierung

Weitere Kriterien

3. Typen, Bewilligungsverfahren und Anforderungen

4. Weitere Rahmenbedingungen und öffentliche Interessen

Titelbild: Cheddite Areal Isleten, Quelle: TempCamp

Impressum

Herausgeber

Amt für Raumentwicklung des Kantons Uri
Rathausplatz 5
6460 Altdorf

1. Einleitung

Ausgangslage

In den letzten Jahren ist das Bedürfnis nach Campingferien stark angestiegen. Dieser Trend hat auch Auswirkungen auf den Kanton Uri mit seiner einzigartigen Berglandschaft. Neben klassischen Campingplätzen sind dabei vielfältige Formen an Stellplätzen entstanden. Da die rechtliche Ausgangslage je nach Art des Angebots unterschiedlich sein kann, zeigt dieses Merkblatt die damit verbundenen Anforderungen und Verfahren auf.

Ziel

Ziel dieses Merkblattes ist es, eine einheitliche Bewilligungspraxis für Stell- und Campingplätze im Kanton Uri sicherzustellen. Es soll kommunalen Baubehörden und Projektträgerschaften helfen, die unterschiedlichen Typen von Stellplätzen zu unterscheiden. Dabei soll aufgezeigt werden, in welchem rechtlichen Rahmen sich die verschiedenen Typen bewegen, welche Verfahrensschritte nötig sind, welche Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sein müssen und ob z.B. bauliche Massnahmen möglich sind oder nicht.

Grundlagen

Als Bewilligungsgrundlage dient einerseits die Bau- und Raumplanungsgesetzgebung des Kantons Uri und des Bundes sowie andererseits die kantonale Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung, RB 70.2431). Je nach Standort sind weitere kantonale und eidgenössische Fachgesetzgebungen relevant.

Die dauerhafte bzw. regelmässige Nutzung eines Platzes für Zelte oder Fahrzeuge im Sinne eines Stellplatzes ist immer baubewilligungspflichtig, weil damit relevante Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung verbunden sind. Je nach Umfang und Intensität der Nutzung sowie weiterer Infrastrukturen ergeben sich noch zusätzliche Verfahrensschritte. Ausserhalb der Bauzone ist zudem immer die Zustimmung der Justizdirektion erforderlich.

Zusätzlich benötigen gemäss Artikel 3 der kantonalen Campingverordnung öffentlichen Zeltplätze (Campings) eine zusätzliche behördliche Bewilligung des Gemeinderats mit vorgängiger Zustimmung des Kantons (Volkswirtschaftsdirektion). Im Merkblatt wird auch die Koordination dieser Verfahren aufgezeigt.

2. Definitionen und Begriffe

Begriffe und Typisierung

Der Begriff **Camping** beschreibt eine Form des Tourismus, der sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und diversifiziert hat. Camping umfasst eine breite Spanne von Aktivitäten, deren Zweck darauf abzielt, die Zeit in der freien Natur oder dafür vorgesehenen Einrichtungen zu verbringen. Dabei übernachten die Urlauber in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen campingähnlichen Unterkünften. Die Bandbreite möglicher Ausprägungen vom Biwakieren in den Bergen bis zum vollständig ausgestatteten Campingplatz für Dauernutzer ist gross und kann hier nicht vollständig abgedeckt werden. Die nachfolgende Typisierung soll insbesondere dazu dienen, die unterschiedlichen bau- und planungsrechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen.

Ein **Stellplatz** ist eine öffentlich zugängliche kurzzeitige Abstellmöglichkeit für Wohn- und Reisemobile, auf der man gratis oder gegen ein Entgelt im Fahrzeug eine oder mehrere Nächte übernachten darf bzw. wo dies ausdrücklich erlaubt ist, so z.B. auf Parkplätzen von Hotels oder Restaurants oder auf öffentlichen Parkplätzen entlang von Passstrassen. In der Regel sind die Fahrzeuge autark (mit eigenem Wassersystem und Toilette). Teilweise ist auch die Übernachtung im Zelt möglich. Es bestehen dabei vor Ort nur in untergeordnetem Ausmass Infrastrukturen wie z.B. Stromanschluss, Wasser, WC-Anlagen oder Einrichtungen für die Abfallentsorgung. Diese werden in der Regel innerhalb bestehender Gebäude oder mit Fahrnisbauten abgedeckt.

Bei Plätzen mit spezifischen Infrastrukturen für die längere Beherbergung von Übernachtungsgästen wie z.B. eine Rezeption, Gastro- und Einkaufsmöglichkeiten, Duschen und Waschgelegenheiten, Aufenthaltsräumen oder Spielplätzen sprechen wir von einem **Campingplatz** (gemäss Art. 1 und 2 Campingverordnung). Dieser untersteht damit auch der kantonalen Campingverordnung. Je nach Ausprägung ist dieser sehr naturnah ausgerichtet und nur für Zelte zugänglich (z.B. Seelisberg), ausschliesslich auf den Sommer ausgerichtet und ohne oder nur mit wenigen dauerhafte Campingeinrichtungen oder umfasst auch Dauercampingeinrichtungen einzelner Nutzer (z.B. Sisikon).

Für das vorliegende Merkblatt unterscheiden wir vier Typen von Stell- bzw. Campingplätzen:

- **Stellplatz auf bestehendem Parkplatz**
- **Stellplatz auf bestehenden Landwirtschaftsbetrieben (Agrotourismus)**
- **Stellplatz auf bestehenden Flächen innerhalb Bauzonen**
- **Campingplatz**

Weitere Kriterien

Neben dem Typ des Stell- bzw. Campingplatzes sind für das Bewilligungsverfahren folgende weiteren Kriterien relevant:

Anzahl und Grösse

Je nach Typ des Stellplatzes ist die Grösse bzw. die Anzahl der Fahrzeuge beschränkt. Im Wesentlichen hängt dies von den örtlichen Gegebenheiten ab. Dieses Merkblatt gibt den Gemeinden dahingehend einen Spielraum, indem es lediglich eine maximale Anzahl festlegt. Es liegt daher an der kommunalen Baubehörde zu entscheiden, ob sie die Anzahl der Stellplätze, bezogen auf ein spezifisches Gesuch hin, noch herabsetzen will. Neben der Frage des verfügbaren Platzes ist bei der Festlegung der Anzahl an Fahrzeugen auch die Erschliessung ein massgebendes Kriterium. Es ist daher sicherzustellen, dass weder durch die Anordnung der Fahrzeuge noch durch die Erschliessung öffentliche oder private Interessen massgeblich beeinträchtigt werden.

Betriebsform

Saisonal genutzte Stell- und Campingplätze sind Plätze, welche lediglich während einer gewissen Zeit im Jahr nutzbar sind. Die Nutzungsdauer erstreckt sich in der Regel auf drei bis sechs Monate. Solche Stellplätze sind vielfach auf Passhöhen oder in Seitentälern anzutreffen, wo während der Wintermonate die Zugänglichkeit eingeschränkt ist.

Ganzjährig genutzte Stell- und Campingplätze sind Abstellmöglichkeiten, welche das ganze Jahr über nutzbar sind. Der Betrieb wird meistens von einem Campingplatz-Betreiber geführt. Solche Abstellmöglichkeiten sind hauptsächlich im Talboden zwischen Amsteg und Flüelen bzw. in den Gemeinden am Urnersee anzutreffen.

Dauer

Bei der Dauer des Aufenthalts wird eine Unterscheidung gemacht zwischen dauerhaft gemieteten Stellplatzparzellen auf Campingplätzen, teilweise mit fest installierten Einrichtungen (Dauermieter), Feriengäste die einige Tage bis wenige Wochen vor Ort bleiben und dem Kurzstopp (< 5 Tage).

Für Dauernutzer gelten auch andere Rahmenbedingungen in Bezug auf Einwohnerkontrolle, Steuerdomizil, usw. Aus raumplanerischer Sicht spielt neben den allgemeinen nutzungsplanerischen Anforderungen das Zweitwohnungsgesetz (ZWG; SR 702) eine wichtige Rolle. Wohnmobile gelten als Fahrnis, da die Absicht einer festen Verbindung mit dem Boden fehlt. Somit unterstehen sie nicht dem ZWG, solange sie sich im verkehrsfähigen Zustand befinden und nicht dauerhaft auf einer Fundamentplatte abgestellt werden.

Bauten und Anlagen

Neue Nutzungen lösen meistens auch einen Bedarf an neuen Bauten und Anlagen aus. Bei einer Nutzung als Stellplatz steigt unweigerlich das Bedürfnis an WC Anlagen, Abfallentsorgungsanlagen usw. Für Bewilligungen innerhalb der Bauzone ist die Gemeindebaubehörde zuständig. Sie kann im Rahmen einer Stellplatznutzung sowohl feste als auch temporäre Einrichtungen bewilligen.

Bei allen Standorten ausserhalb der Bauzone ist nebst der Baubewilligung der Gemeindebaubehörde zusätzlich die raumplanungsrechtliche Zustimmung der Justizdirektion erforderlich.

3. Typen, Bewilligungsverfahren und Anforderungen

Stellplatz auf bestehendem Parkplatz

Stellplätze auf bestehenden Parkplätzen können saisonal oder ganzjährig genutzt werden. Dabei handelt es sich um Abstellmöglichkeiten auf bestehenden, rechtmässig erstellten Parkplätzen. In der Regel wird diese Art von Stellplatz während der Sommermonate genutzt und ist z.B. auf Pashöhen oder in den Seitentälern anzutreffen.

Das Angebot eines Stellplatzes auf einem privaten Kleinparkplatz (1-2 Parkplätze) ist grundsätzlich nicht baubewilligungspflichtig. Es ist aber der zuständigen Gemeindebaubehörde zu melden. Diese entscheidet abschliessend über die Bewilligungspflicht und nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.

Voraussetzungen

- rechtmässig bestehender Parkplatz innerhalb oder ausserhalb der Bauzone

Infrastruktur

- sanitäre Anlagen in bestehenden Gebäuden oder Fahrnisbauten
- Abfallentsorgung

Bewilligungsverfahren

- Einmaliges Baubewilligungsverfahren für wiederkehrende Nutzung. Nur meldepflichtig sind Kleinstplätze mit max. 2 Stellplätzen dann, wenn keine baulichen Massnahmen, auch keine temporären WC Anlagen eingerichtet werden.
- Zustimmung der Justizdirektion, wenn ausserhalb Bauzone

Möglichkeiten

- Grösse: Abhängig von Parkplatzgrösse
- Betriebsform: saisonal oder ganzjährig
- Dauer: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer)
- Bauten und Anlagen: keine zusätzlichen Bauten und Anlagen oder Terrainveränderungen

Unterlagen

- Baubewilligungsgesuch / Meldung Vorhaben
- Angaben zur Grösse/Anzahl, Betriebsform und Betriebsdauer
- Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge, Erschliessung und Fahrnisbauten
- Konzept Abfallentsorgung und sanitäre Anl.
- Fotos bestehender Platz



Bild Parkplatz, Unterschächen Quelle: TempCamp

Stellplatz auf einem Landwirtschaftsbetrieb – Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes («Agrotourismus»)

Im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs hat der Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Gewerbes die Möglichkeit campingähnliche Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten. Solche Formen der Übernachtung sind unter dem Begriff «Agrotourismus» zusammengefasst. Die Camping- bzw. Stellplätze sind unmittelbar beim Betriebszentrum zu platzieren und als «Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb» gemäss Artikel 24b RPG im Grundbuch anzumerken.

Voraussetzungen

- Landwirtschaftliches Gewerbe (mind. 0.8 SAK)
- Führung durch Betriebsleiter
- Eintrag ins Grundbuch gemäss Artikel 24b RPG

Infrastruktur

- geeignete Zufahrt und Erschliessung vorhanden (inkl. Bewilligung Güterstrassen)
- geeigneter Stellplatz beim Hofzentrum
- Zugang zu san. Anlagen und Abfallentsorgung

Möglichkeiten

- Grösse: max. 5 Stellplätze (max. 150 m²)
- Betriebsform: ganzjährig
- Dauer: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer)
- Bauten und Anlagen: Sanitäre Anlagen und Aufenthaltsräume gemäss Möglichkeiten BAB-Merkblatt L8.2
Keine Terrainveränderung.
Einfache Befestigung des Bodens möglich (Schotterrasen), sofern notwendig.

Bewilligungsverfahren

- Baubewilligungsverfahren
- Zustimmung der Justizdirektion

Unterlagen

- Baubewilligungsgesuch
- Angaben zur Grösse/Anzahl, Betriebsform und Betriebsdauer
- Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge und Erschliessung
- Konzept Abfallentsorgung und Sanitäreanlagen
- Grundrisse bei baulichen Massnahmen.
- Fotos bestehender Platz und genutzten Gebäuden
- Bei Wegbaugenossenschaften ist die Fahrberechtigung nachzuweisen.



Bild Hof Islern, Attinghausen, Quelle: TempCamp

Stellplatz auf bestehenden Flächen innerhalb Bauzone

Innerhalb der Bauzonen können je nach Art der Bauzone auch Flächen ausserhalb bestehender Parkplätze als saisonale oder ganzjährige Stellplätze genutzt werden. Die wesentliche Voraussetzung ist eine genügende Erschliessung und die Übereinstimmung mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (Zonenzweck). Dies wird durch die Gemeindebaubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. Diese legt auch die erforderlichen Infrastrukturen in Bezug zur Grösse fest.

Voraussetzungen

- innerhalb der Bauzone
- Prüfung Zonenkonformität, Erschliessung und Infrastrukturbedarf durch Baubehörde

Infrastruktur

- sanitäre Anlagen
- Abfallentsorgung

Möglichkeiten

- Grösse: abhängig von Gegebenheit
- Betriebsform: Ganzjährig
- Dauer: Kurzstopp, Feriengäste, Dauernutzer
- Bauten und Anlagen: zonenkonforme und temporäre Bauten und Anlagen möglich

Bewilligungsverfahren

- Baubewilligungsverfahren

Unterlagen

- Baubewilligungsgesuch / Meldung Vorhaben
- Angaben zur Grösse/Anzahl, Betriebsform und Betriebsdauer
- Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge, Erschliessung und bauliche Massnahmen
- Konzept Abfallentsorgung und Sanitäreanlagen
- Fotos bestehender Platz



Bild bestehender Abstellplatz innerhalb der Bauzone, Cheddite Areal Isleten, Quelle: TempCamp

Campingplatz

Saisonal

Saisonal genutzte Campingplätze wie in Seelisberg bzw. in Göschenen sind Anlagen auf welchen das Campieren während den Sommermonaten erlaubt. Dazu gehören auch eigene Infrastruktureinrichtungen und spezifische Bauten und Anlagen (Rezeption, Sanitärgebäude, Aufenthalt, Spiel, Gastronomie). Solche Campinganlagen brauchen zwingend eine spezielle Zone im Nutzungsplan der Gemeinde (planungspflichtig). Dabei wird eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen ausgeschieden. Art und Umfang von Bauten und Anlagen und der Campingnutzung werden in der kommunalen Bau- und Zonenordnung geregelt. Zudem gilt die kantonale Campingverordnung.

Voraussetzungen

- Entsprechende Bauzone im Nutzungsplan und BZO (Interessensabwägung)
- Betriebsreglement

Infrastruktur

- Anforderungen gemäss Art. 5 Campingverordnung
- Abwasserentsorgungsstelle
- Sanitär-, Entsorgungs-, Rezeptions- und Aufenthaltsräume

Bewilligungsverfahren

- Nutzungsplanverfahren
- Baubewilligungsverfahren (Leitverfahren) und Bewilligung des Gemeinderats nach Art. 3 Campingverordnung
- Zustimmung Kanton (VD) gemäss Art. 3 Campingverordnung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Möglichkeiten

- Grösse: von Gegebenheit abhängig
- Betriebsform: Saisonal
- Dauer: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer bei saisonalem Betrieb)
- Bauten und Anlagen: möglich, gemäss Bestimmungen Bau- und Zonenordnung

Unterlagen für Baubewilligung

- Baubewilligungsgesuch
- Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge, Erschliessung, Umgebungsgestaltung und bauliche Massnahmen
- Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Materialisierung Hochbauten
- Betriebskonzept
- Gesuchsunterlagen gemäss Art. 4 Campingverordnung
- Fotos bestehender Platz



Bild temporärer Campingplatz, Göschenalp - Göschenen, Quelle: gocamping.ch

Ganzjährig genutzter Campingplatz

Ganzjährig genutzte Campingplätze sind Anlagen, welche das Abstellen eines Zeltes bzw. eines Wohnmobils zu jeder Jahreszeit und unabhängig von der Intensität ermöglichen. Wie auch bei den saisonal genutzten Campingplätzen benötigen ganzjährig genutzte Campingplätze eine nutzungsplanerische Grundlage. Das kurzfristige Abstellen eines Wohnmobils (weniger als 30 Tage) auf einem rechtmässigen, ganzjährig genutzten Campingplatz ist nicht bewilligungspflichtig. Es obliegt der Gemeinde zu entscheiden wie sie mit Personen, welche mehr als 30 Tage oder dauerhaft in ihren Fahrzeugen leben, umgeht. Wohnmobile werden als Fahrnis klassifiziert und unterstehen daher, unabhängig der Dauer ihres Verbleibs nicht dem ZWG. Die Voraussetzung dafür ist aber, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrsfähigen Zustand befindet. Das Fahrzeug muss daher eingelöst sein und über ein Kontrollschild verfügen. Das Weiter darf das Fahrzeug, damit es nicht unter die Zweitwohnungsgesetzgebung fällt, nicht auf einer Fundamentplatte abgestellt werden. Dies würde dem Campingzweck widersprechen und damit die Absicht des ständigen Verbleibs untermauern. Daher fällt ein Wohnmobil auf einem Campingplatz, welches sich zwar in einem verkehrsfähigen Zustand befindet, aber dauerhaft auf einer Fundamentplatte abgestellt wird, unter die Zweitwohnungsgesetzgebung.



Bild Campingplatz Bucheli, Sisikon, Quelle: camping.info

Voraussetzungen und Verfahren

Die Voraussetzungen und Verfahren sind beim ganzjährig genutzten Campingplatz grundsätzlich die gleichen wie beim saisonalen Campingplatz. Die Nutzungsvorschriften der entsprechenden Zonen im Nutzungsplan der Gemeinde gibt die wesentlichen Rahmenbedingungen vor (siehe Saisonal genutzter Campingplatz).

4. Weitere Rahmenbedingungen und öffentliche Interessen

Je nach Standort bestehen weitere öffentlich-rechtliche Grundlagen die berücksichtigt werden müssen. Spätestens im Baubewilligungsverfahren werden diese durch die zuständigen kantonalen und kommunalen Ämter geprüft.

Bevor ein Baugesuch eingereicht wird, empfehlen wir in jedem Fall mit einer **Baugesuchs-Vorabklärung** bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde zu klären, ob ein Baugesuch bewilligungsfähig ist. Alle Vorhaben müssen zudem der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde entsprechen. In den Bewilligungsverfahren sind daher je nach Standort folgende Vorschriften zu beachten.

Baugesuche und Baugesuchs-Vorabklärungen können online unter <https://www.ur.ch> eingereicht werden (Suchbegriff «Baugesuche einreichen»).

Naturgefahren

Die Gesetzgebung über die Raumplanung, den Wasserbau und den Wald verpflichten den Bund, die Kantone und die Gemeinden grundsätzlich dazu, die Naturgefahren bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. In den roten Gefahrengebieten sind Personen in- und ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Bei saisonal betriebenen Plätzen kann es durchaus möglich sein, auch in roten Gefahrengebieten entsprechende Plätze zu realisieren (z.B. bestehender Sommer-Campingplatz in roter Gefahrenzone bezüglich Lawinen in Andermatt). Dementsprechend ist eine Beurteilung der Naturgefahrensituation im Einzelfall notwendig. Dies bedingt, dass sämtliche Gesuche für die Erstellung von Camping- und Stellplätzen ausserhalb der Bauzone der Abteilung Naturgefahren zur Beurteilung vorgelegt werden müssen.

Lärmschutz

Unterkunftseinrichtungen wie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile usw. auf Campingplätzen und Stellplätzen sind keine Gebäude im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) und sind somit nicht durch die Zuweisung einer (Empfindlichkeitsstufe) ES gegenüber Lärmquellen geschützt. Trotzdem sollte nach Möglichkeiten darauf geachtet werden, dass Stellplätzen für Wohnmobile nur dort vorgesehen werden, wo keine schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutz

Der Gewässerraum ist gemäss Gewässerschutzgesetz der notwendige Raum eines Gewässers, mit dem die minimale Funktion zum Schutz vor Hochwasser, des Lebensraumes Gewässer und der Gewässernutzung sichergestellt wird. Im Gewässerraum ist daher eine Campingnutzung resp. ein Stellplatz nicht zulässig. Lediglich rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt.

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind gemäss Gewässerschutzgesetzgebung um alle im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen auszuweisen. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen (siehe geo.ur.ch: Layer «Grundwasserschutzzonen») sind Campingnutzungen und Stellplätze grundsätzlich nur unter spezifischen Anforderungen möglich oder sogar untersagt und benötigen in jedem Fall einer Gewässerschutzbewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Belastete Standorte/ Altlasten

Innerhalb von belasteten Standorten gemäss Altlasten-Verordnung (siehe geo.ur.ch: Layer «Kataster der belasteten Standorte») können Schadstoffbelastungen vorhanden sein, die für Campingnutzungen (Bereiche in denen sich Personen inkl. Kleinkinder regelmässig aufhalten können) eine Gefährdung darstellen. Entsprechende Vorhaben bedürfen daher einer Prüfung und Zustimmung des Amtes für Umweltschutz. Gegebenenfalls sind hierfür zusätzliche Bodenproben und eine Gefährdungsabschätzung des Schutzguts Boden notwendig.

Bodenschutz

Die Erschliessung und Parkierungsflächen sind nach Möglichkeit auf befestigter Fläche anzuordnen und klar zu kennzeichnen (Leitsystem). Die Grünflächen sind nach Abschluss der Campingsaison zu beurteilen und bei Bedarf wieder instand zustellen, d.h. sämtliche Fremdstoffe müssen entfernt, verdichteter Boden aufgelockert und offene Flächen begrünt werden. Diese Wiederinstandstellung ist verbindlich zu regeln.

Natur- und Landschaftsschutz

Grundsätzlich gilt es bei allen Typen resp. Stell- und Campingplätzen die Interessen von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Ein Natur- resp. Landschaftsschutzgebiet resp. -zonen schützt einzelne Lebensräume oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten. In solchen Gebieten hat der Schutz der Natur Vorrang vor menschlichen Nutzungen. Dabei sind jeweils die objektspezifischen Schutzziele der allenfalls betroffenen Schutzobjekte (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturobjekt, Lebensraum von geschützten Tier- und Pflanzenarten, Ufergebiet, etc.) zu beachten.

Wald

Campinganlagen und Stellplätze sind grundsätzlich ausserhalb von Waldarealen zu platzieren. Das Errichten von Stellplätzen ist auf sämtlichen Plätzen, welche über Waldstrassen erschlossen werden, nicht möglich. Gemäss Artikel 15 des Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dürfen Waldstrassen nur für forstliche- und landwirtschaftliche Zwecke befahren werden. Das Befahren von Waldstrassen zu rein touristischen Zwecken ist nicht erlaubt. Das dauerhafte Parkieren im Waldareal ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Zweitwohnungsgesetz

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bst. E ZWG unterstehen Fahrnisse nicht dem Anwendungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung. Wohnmobile werden als Fahrnisse klassifiziert solange sie sich im verkehrsfähigem Zustand befinden und sie über keine feste Verbindung zum Boden verfügen, daher nicht auf einer Fundamentplatte abgestellt werden.

Rechtmässig erstellte Unterkunftseinrichtungen wie Bsp. ein dauerhaft abgestellter Wohnanhänger die am 11. März 2012 bereits bestanden, können grundsätzlich unabhängig ihrer Grösse und der Intensität der Nutzung, als altrechtlich im Sinne von Art. 10 ZWG betrachtet werden.

Rechtliche Grundlagen

- Bund:
- Raumplanungsgesetz (RPG; SR700)
 - Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
 - Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)
 - Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)
 - Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201)
 - Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)
 - Zweitwohnungsgesetz (ZWG; SR 702)
 - Zweitwohnungsverordnung (ZWV; SR 702.1)
 - Verordnung Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
 - Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Kanton:
- Planungs- und Baugesetz Kanton Uri, (PBG; RB 40.1111)
 - Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG; RB 40.1115)
 - Kantonaler Richtplan www.ur.ch/richtplan
 - Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung, RB 70.2431)
 - Reglement über die Koordination im Verwaltungsverfahren (RB 2.3323)
- Kommunale Planung: - Nutzungsplan, Bau- und Zonenordnung
siehe oereb.ur.ch
- Geoinformationen GIS Uri geo.ur.ch